# Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

# österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafichaft Gorg und Gradisca, der Martgrafichaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

# Jahrgang 1903.

### VI. Stück.

Ausgegeben und verfendet am 20. Februar 1903.

8.

### Gefet vom 16. Februar 1903,

betreffend die Ronvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Ar. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4·2 Prozent verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4 Prozent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Durch diese Operation muß für den Staatsschatz eine bauernde Ersparung gegenüber ber gegenwärtigen Zinsenbelaftung erzielt werben.

Die Festsetzung der Form und des Inhaltes der neuauszugebenden Obligationen, sowie ber Rucklösbarteit berselben bleibt bem Finanzminifter überlassen.

### §. 2.

Die Modalitäten ber Durchführung der im §. 1 bezeichneten Operation bestimmt der Finangminifter.

Derselbe ist insbesondere ermächtigt, den Besitzern der zur Umwandlung, beziehungsweise Rückzahlung bestimmten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, daß von allen Besitzern, welche nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens acht Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich ansprechen, angenommen werde, dieselben seine mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Jene Obligationen, bezüglich welcher die bare Rückzahlung verlangt wird, sind durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung vom Finanzminister mit der Wirkung zu kündigen, daß die Berzinsung berselben mit dem betreffenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Rückzahlungstermine aufhört.

### §. 3.

Zum ftillschweigenden Ginverständniffe mit der Umwandlung bedürfen Bormunder, Kuratoren von Pflegebefohlenen oder Berwalter von Fideikommigvermögen, öffentlichen Fonden, Stiftungen u. dal. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde.

### §. 4.

Mit dem Bollzuge dieses Gesethes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Birt- samkeit tritt, ift Mein Finanzminister beauftragt.

# Franz Joseph m. p.

9.

# Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903,

betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschulb.

Nach dem Gesetze vom 16. Februar 1903, N. G. Bl. Nr. 37, ist der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der in Noten und klingender Münze mit effektiv  $4\cdot2\,^{\circ}/_{\circ}$  verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit  $4\,^{\circ}/_{\circ}$  stenerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Rennwerte zurückzuzahlen.

Demgemäß werden hiemit die Obligationen ber nachstehend bezeichneten Rategorien ber einheitlichen Staatsschuld (Noten- und Silberrente) zur Umwandlung aufgerufen:

- a) Sämtliche auf überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligskeitsterminen vom 1. Januar und 1. Juli;
- b) fämtliche auf überbringer ober auf Ramen lautende Obligationen ber in Roten verzinslichen einheitlichen Staatsichuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Mai und 1. November;
- e) von den in Noten verzinslichen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Februar und 1. August die am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung bestehenden auf Namen lautenden Obligationen, soferne dieselben auf Beträge von mehr als 20.000 Gulden ausgestellt find.

### Umwandlungsbedingungen.

Die Umwandlung wird den Besitzern von Obligationen der bezeichneten Rategorien der einheitlichen Staatssichuld unter folgenden Modalitäten angeboten.

Die Umwandlung erfolgt:

durch Abstempelung ber bisherigen Obligationen in mit jährlich 4% steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Obligationen im gleichen, in Kronenwährung ausgedrückten Rennbetrage, b. i. also nach dem Berhältniffe von 100 fl. ö. B. = 200 Kronen Nennbetrag.

Die bisherige Berginfung gu jährlich 4.2% wird noch bis gu dem nachstfolgenden Binfenfälligkeitstermine geleiftet,

- b. i. bis 1. Mai 1903 für die Obligationen ber Rategorie b)
  - " 1. Juli 1903 " " " " " a)
  - " 1. August 1903 " " " " " c)

Bon biefen Zeitpunkten angefangen läuft die Berginfung mit jährlich 4% ftenerfrei in Kronenwährung zu ben gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher.

Die Umwandlung der bisherigen 4.2% Obligationen in 4% Obligationen gilt fraft des §. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Ar. 37, als von allen Obligationsbesitzern angenommen, welche nicht bis einschließlich 27. Februar 1903 auf die in dieser Kundmachung vorgeschriebene Art und bei den im Anhange bezeichneten Anmeldestellen die bare Rückzahlung ansprechen.

über bie Durchführung ber Abstempelung werden bie näheren Borschriften später verlautbar werden.

### Ausländischer Effettenftempel.

In Ansehung jener zur Umwandlung aufgerusenen Obligationen, welche sich bereits am Tage des Erscheinens dieser Kundmachung in einem ausländischen Staate befinden und mit einem den Borschriften des betreffenden Staates entsprechenden Effektenstempel versehen sind, wird der infolge der Umwandlung in 4% Obligationen nach den Borschriften jenes auswärtigen Staates etwa erforderliche neue Effektenstempel innerhalb der für die betreffende ausländische Anmeldestelle sestzusenden Abstempelungsfrist auf Kosten der k. k. Finanz-Verwaltung besorgt werden.

Die f. f. Finang-Berwaltung behält fich vor, eine Bescheinigung der angegebenen Boraussetzungen zu verlangen.

### Unmeldung gur Rudgahlung.

Der Anspruch der baren Rückzahlung ift von den Obligationsbesitzern unter Beibringung der Obligationen nebst einer Konfignation in zweifacher Aussertigung schriftlich mit Namensfertigung zu stellen. Für jede Schuldgattung (Noten- und Silberrente) und für jeden Berzinsungstermin sind gesonderte Konsignationen zu versassen, in welchen die Obligationen geordnet
nach den Kategorien der Ausstellung auf überbkinger oder auf Namen, des Nennbetrages
(Appointshöhe) und innerhalb dieser Kategorien nach Nummern in arithmetischer Keihenfolge,
zu verzeichnen sind.

Bei auf Namen lautenden Obligationen ift ber Name, auf welchen diefelben ausgefertigt find (Inteftation), und bas Ausstellungsbatum in ber Konfignation anzugeben.

Statt der Obligationen können auch Depositenscheine (Erlagsbestätigungen) von öffentlichen Kassen und Amtern beigebracht werden, wenn durch den Depositenschein (Erlagsbestätigung) dargetan wird, daß die hinterlegten Obligationen dieselben Obligationsmerkmale an sich tragen, welche in der Konsignation angegeben sind.

Die Anmelbestelle hat die Übereinstimmung der beigebrachten Obligationen, beziehungsweise Depositenscheine (Erlagsbestätigungen) mit den Konsignationen zu prüfen und nach Konstatierung der Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung die zur Rückzahlung beigebrachten Obligationen nach Beisetzung eines Kontrollvermerkes und der Firmastampiglie nebst einem mit der Anmeldungsbestätigung versehenen Exemplare der Konsignation dem Einreicher zurückzustellen. In Ansehung der Obligationen, welche zum Bermögen von Pupillen, Kuranden, Fideistommissen, öffentlichen Fonds, Stiftungen u. das. gehören, ist zur Ansprechung der baren Rückzahlung die Zustimmung der zuständigen Gerichtss oder Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Nachweis des an diese Behörde gestellten Ansuchens ist zugleich mit der Anmeldung, der Nachweis der erfolgten Zustimmung in beglaubigter Form längstens binnen drei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Kundmachung bei der Anmeldestelle beizubringen; erst auf Grund des letzteren Nachweises erfolgt die Beisetzung des Kontrollvermerkes.

Die zur baren Ruckzahlung angemelbeten Obligationen werden mittels einer besonderen, im Reichsgesethblatte erscheinenden Kundmachung für den betreffenden vom Finanzminister auf mindestens einen Monat zu bestimmenden Termin mit der Wirkung gekündigt werden, daß mit diesem Termine die Berzinsung der gefündigten Obligationen aufhört.

Die Rückzahlung bes Kapitales wird feinerzeit bei der Stelle, welche die Anmeldung entgegennahm, gegen Beibringung der Obligationen samt allen noch nicht fälligen Coupons und Talons, soferne es sich aber um Obligationen handelt, welche nicht mit dem Kontrollvermerk versehen sind, überdies unter Beibringung der mit der Anmeldungsbestätigung versehenen Konsignation stattsinden.

2Bien, am 18. Februar 1903.

Der f. f. Finanzminister: Böhm m. p.

### Unhang.

#### Unmeldeftellen.

### In Ofterreich Ungarn :

- R. f. Staatefoulbentaffe in Bien.
- R. t. Boftfpartaffen=Umt in Bien.
- R. f. Bandeetaffen außerhalb Biene (Banbeshaupttaffen, Finanglandestaffen, Bandesgablamter, Filiallandestaffen in Rratau).

Rönigl. ung. Staate-Bentraltaffe in Budapeft. Rönigl. Staatetaffe in Agram.

Defterreichifd=ungarifde Bant mit ihren Filialen.

- Bien R. f. priv. allgem. öfterr. Boben-Credit-Anftalt.
  - R. f. priv. Defterreidifche Credit-Unftalt für Sandel und Gewerbe mit ihren Filialen.

Banthaus G. Dt. v. Rothichilb.

Unglo-öfterreichifde Bant mit ihren Rilialen.

Biener Bant. Berein mit feinen Fi-

Bien Riederöfterreichifde Estompte-Gefell=

R. f. priv. öfterr. Canberbant mit ihren Filialen.

Union.Bant mit ihrer Filiale.

Allgemeine Depositen-Bant mit ihrer Riliale.

Biener Rombard= und Getompte-

R. f. priv. allgem. Bertehrebant. Bechfelftuben - Attien- Gef. "Mertur". Biener Giro- und Raffenverein.

Brag Živnostenská banka pro Čechy a Moravu mit ihren Filialen.

Böhmifde Unionbant mit ihren Fis-

Bohmifde Gecomptebant mit ihren Filialen.

Bentralbant beutider Spartaffen. Morit Bbetauer. Brag Steiermartifde Getompebant.

Bing Bant für Oberöfterreich und Salg-

Brunn Dabrifde Getomptebant.

Lem berg Galigifche Landesbant. Baibach Laibacher Creditbant mit ihrer Fi-

Budapeft Ungarifde Allgemeine Rreditbant.

#### 3m Auslande:

Umfterdam R. und f. öfterr.-ungar. Ronfulat, Umfterdamide Bant.

emiteroumime Sun

2. Muerbach.

Lippmann Rofenthal & Comp.

Bertheim & Gompert.

Bope & Co.

Antwerpen Banque Centrale Unverfoife.

Bafel Baeler Sandelebant.

Berlin Direttion ber Discontogefellicaft.

G. Bleichröber.

Deutide Bant.

Bant für Sandel und Induftrie.

Mendelefobn & Co.

Berliner Sanbele. Befellicaft.

Breslau G. Seimann.

G. 2. Bandeberger.

Gidborn & Co.

Bruffel &. Lambert und Succurfale.

Darmftadt Filiale ber Bant für Sanbel

und Induftrie.

Dresben Filiale der Mag. Deutfden Rredit-

Unitalt.

Dreebner Bant.

Frantfurt a. DR. Deutsche Bereinsbant.

Bebr. Bethmann.

Direttion ber Dietontogefellicaft.

Filiale der Bant für Bandel und

Induftrie.

Benf Darier & Co.

Damburg Friedrich Weftenholz & Co.

Mordbeutiche Bant.

2. Bebrene & Cobne.

Dr. Dr. Barburg & Co.

Roln Gal. Oppenheim jun. & Co.

Leipzig S. C. Blant.

Milg. beutiche Rreditanfialt.

Bondon Succurfale der Anglo. Defterr. Bant

in Bien.

D. Dr. Rothichitd & Cone.

Dailand Luigi Strada.

Banca Commerciale Staliana.

Dannheim B. B. Ladenburg & Gohne.

Dunden Banerifde Bereinebant.

Bayerifche Supotheten. und Becfel-

bant.

Merd, Find & Co.

3. Di. Oberndoerffer.

Baris be Rothichild freres.

Banque de Paris & des Baye. Bas

und Guccurfalen.

Succurfale der t. t. priv. allg. öfterr.

Boden-Rredit-Unftalt.

Succurfale der f. f. priv. öfterr.

ganberbant.

Stutt gart Rgl. Bürttembergifche Sofbant.

Barttembergifche Bereinebant.

Burid Schweigerifde Rreditanftalt.